



ÖGWT-Club  
Tax Update  
Forschungsprämie  
DBA Schweiz

---

Dr. Verena Trenkwalder  
12. Juni 2012

[www.oegwt.at](http://www.oegwt.at)

„Wir verbinden - Menschen und Wissen.“



## Forschungsprämie

1. Auftragsforschung
2. Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung mit GA oder FGG
3. Forschungsbestätigung gem § 118a BAO für eigenbetriebliche Forschungsprojekte
4. Offene Fragen

(Diskussionsstand Juni)

## Auftragsforschung



- Anhebung der bisherigen Deckelung der in Auftrag gegebenen Forschungsaufwendungen (Forschungsausgaben) von 100 T€ auf 1 Mio €

### Ziel

- Forschungsprämie soll auch kleineren Unternehmen, die sich stärker der Auftragsforschung bedienen, in höherem Maß zugänglich gemacht werden.
- Für die Forschungsprämie für Auftragsforschung ist allerdings weder ein GA der Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) erforderlich noch eine Forschungsbestätigung möglich.
- Sie wird mit der Beilage E 108c beim Finanzamt beantragt.

## Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung mit GA der FFG



### Ziel/Begründung

- Die Beurteilung, ob die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Forschungsprämie vorliegen, verlangt vielfach eine besondere (insbesondere technische) Expertise. Mit der Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG), die zu 100 % im Eigentum der Republik Österreich steht, besteht eine nationale Förderungsinstitution für die unternehmensnahe Forschung und Entwicklung in Österreich, deren gesetzlich umschriebener Aufgabenbereich unter anderem im Management und der Finanzierung von Forschungsprojekten der Wirtschaft und der Wissenschaft besteht. In Erfüllung dieser Aufgabenstellungen verfügt die FFG über ein hohes Maß an Erfahrung und Wissen.

## Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung mit GA der FFG



### Grundzüge

- **Kostenloses Gutachten** der FFG
- Fachkundige Beurteilung ob in Bezug auf eine Forschung, für die eine Forschungsprämie beantragt wird, die geforderten inhaltlichen Voraussetzungen vorliegen.
- Urteil auf Grundlage der ihr bekannt gegebenen Angaben
- Maßstab: § 108c EStG
  - VO (Neufassung der VO geplant)
  - Frascati Manual (2002) der OECD
- Das GA der FFG unterliegt der **freien Beweiswürdigung** des Finanzamtes, das allein über eine beantragte Forschungsprämie entscheidet.
- Keine Bagatellgrenze

## Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung mit GA der FFG



### Abgrenzung

- FFG beurteilt nur die **inhaltlichen Voraussetzungen** der beschriebenen Forschung für Forschungsprämie, dh ob die Forschung qualitativ den gesetzlichen Anforderungen entspricht.
- FFG benötigt dazu auch Informationen über die Kosten, die bei dem/den Forschungsprojekt/en angefallen sind.
- FFG beurteilt nicht die Richtigkeit dieser Kosten als Bemessungsgrundlage für Forschungsprämie - diese Beurteilung erfolgt - wie bisher - unverändert nur durch das zuständige FA.
- Das GA der FFG unterliegt der freien Beweiswürdigung des Finanzamtes, das allein über die beantragte Forschungsprämie entscheidet.
- Die FFG beurteilt auch **nicht**, ob die Angaben, die der Anforderung zu Grunde gelegt werden, richtig sind.
- Diese Prüfung obliegt ausschließlich dem Finanzamt.

## Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung mit GA der FGG



### Jahresgutachten (I)

- Ein sogenanntes **Jahresgutachten** muss dann angefordert werden, wenn für ein Wirtschaftsjahr eine Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung beantragt wird.
- Die Anforderung muss sich auf jenes/jene Forschungsprojekt/e beziehen, die Gegenstand des Antrages auf Forschungsprämie ist/sind.
- Es wird also die **gesamte** projektmäßig abgewickelte Tätigkeit des **Wirtschaftsjahres**, für das die Prämie beantragt wird, beurteilt.
- Forschungsprojekte, die in Vorjahren bereits positiv begutachtet wurden, sind auch in Folgejahren in die Anforderung eines Jahresgutachtens einzubeziehen.
- Ein Jahresgutachten kann frühestens **nach Ablauf** des Wirtschaftsjahres, für das die Forschungsprämie beantragt wird, angefordert werden.
- Bereits vor der Beantragung der Forschungsprämie möglich

## Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung mit GA der FGG



### Jahresgutachten (II)

- Forschungsprämie kann nach Ablauf des Wirtschaftsjahres beim Finanzamt auch dann beantragt werden, wenn noch kein Jahresgutachten vorliegt
- FA entscheidet aber stets auf Grundlage von Antrag und Jahresgutachten

## Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung mit GA der FGG



### Inhalte des Antrages

- Relevante Firmenkennzahlen
- Eine Zusammenstellung der Ausgaben für eigenbetriebliche Forschung entsprechend der bisher geforderten Kostenaufgliederung (Zusammensetzung der Bemessungsgrundlage)
- Kurzbeschreibung von Forschungsprojekten bzw Forschungsschwerpunkten und Zuordnung der Bemessungsgrundlage zu diesen
- Angaben zur Finanzierung
- Angaben zu den Beschäftigten in Forschung und Entwicklung.
- Kurzbeschreibung mit folgenden Themen: Ziel, Inhalt, Methodik, Neuheit und Originalität.

## Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung mit GA der FGG



### Forschungsprojekt und Forschungsschwerpunkt

- **Forschungsprojekte** sind inhaltlich und zeitlich abgrenzbare Forschungsarbeiten, bei denen ein oder mehrere MitarbeiterInnen des Unternehmens mitwirken und bei denen auf die sachliche Ausstattung des Unternehmens zurückgegriffen wird.
- Ein **Forschungsschwerpunkt** ist ein Bündel von inhaltlich und zeitlich abgrenzbaren Forschungsprojekten, welche inhaltlich einem übergeordneten Thema zugeordnet werden können.
- „**Nicht projektbezogen beschriebener Forschungs- und Entwicklungsaufwand**“ kann bis maximal 10 % der Gesamtforschungstätigkeit dargestellt werden.

## Forschungsbestätigung gem § 118a BAO für eigenbetriebliche Forschungsprojekte



### Grundzüge

- Antrag an das zuständige Finanzamt
- Jederzeit bis zum vollständigen Abschluss des Projektes
- Bescheid, dass das Forschungsprojekt den inhaltlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung entspricht
- Für einen bestimmten (zukünftigen) Zeitraum
- Das Finanzamt ist für diesen Zeitraum an die Beurteilung gebunden, wenn die Forschung dann tatsächlich so durchgeführt wird, wie der Bestätigung zugrunde gelegt wurde
- Rechtssicherheit für ein zukünftig abzuwickelndes idR mehrjähriges Forschungsprojekt
- Gegenüber dem Finanzamt kostenpflichtig (1.000,00 € Verwaltungskostenbeitrag, 200,00 € bei Zurückweisung)
- **Kein** Jahresgutachten durch die FFG erforderlich

## Forschungsbestätigung gem § 118a BAO für eigenbetriebliche Forschungsprojekte



### Projektgutachten

- Ein sogenanntes **Projektgutachten** ist erforderlich, wenn eine Forschungsbestätigung gem § 118a BAO beim Finanzamt beantragt wird.
- Wird für ein Forschungsprojekt eine Forschungsbestätigung ausgestellt, sind für den von der Forschungsbestätigung umfassten Zeitraum in der Folge keine Jahresgutachten mehr erforderlich.
- Antrag auf Forschungsbestätigung muss immer vor Anforderung des Projektgutachtens gestellt werden
- Für Forschungsprojekte mit einer maximalen künftigen Laufzeit von **drei Jahren**
- Das Forschungsprojekt ist detaillierter darzustellen, die geplanten Ausgaben sind zusätzlich für die einzelnen Wirtschaftsjahre der Durchführung des Forschungsprojektes darzustellen.

## Forschungsbestätigung gem § 118a BAO für eigenbetriebliche Forschungsprojekte



### Feststellungsbescheid über die Höhe der Bemessungsgrundlage

- Für die Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung
- Prüfung der Höhe der Bemessungsgrundlage von einem **Wirtschaftsprüfer**
- Zusätzliches Maß an Rechtssicherheit
- Keine (behördlichen) Kosten

## Forschungsbestätigung gem § 118a BAO für eigenbetriebliche Forschungsprojekte



### Inkrafttreten

- Gutachten sind für eine Forschungsprämie für Wirtschaftsjahre erforderlich, die **ab dem Kalenderjahr 2012** beginnen.
- Forschungsbestätigung kann ab 1.1.2013 beantragt werden.
- Feststellungsbescheid über die Höhe der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie kann für Wirtschaftsjahre beantragt werden, die ab dem Kalenderjahr 2012 beginnen.
- Die Erhöhung der Forschungsprämie für Auftragsforschung gilt ebenfalls für Wirtschaftsjahre, die ab dem Kalenderjahr 2012 beginnen.

## Offene Fragen (I)



### Kann der Steuerpflichtige selbst zusätzliche Gutachten im Rahmen der Beantragung einer Forschungsprämie beim Finanzamt vorlegen?

- Ja. Jedes Gutachten - auch das der FFG - unterliegt der freien Beweiswürdigung durch das Finanzamt. Es kann daher auch zusätzlich ein eigenständig in Auftrag gegebenes Gutachten vorgelegt werden.
- Die von der FFG zu erstellenden Jahres- oder Projektgutachten sind allerdings gesetzlich vorgesehen und können nicht durch ein anderes Gutachten ersetzt werden.

### Kann man die Forschungsprojekte, Forschungsschwerpunkte bzw die Inhalte der Anforderung vorab mit den FFG ExpertInnen besprechen?

- Eine Abklärung und Beurteilung vor Anforderung des Gutachtens ist nicht möglich. Auch während der Begutachtungsphase sind Nachreichungen und Ergänzungen nicht möglich, da nur auf diese Weise eine rasche Erledigung möglich ist.

## Offene Fragen (II)



### Wie kann ein Gutachten angefordert werden?

- Es ist gesetzlich vorgesehen, dass Gutachten im Wege von **Finanzonline** anzufordern sind.
- Dazu werden entsprechende Eingabemasken zur Verfügung gestellt werden.
- Die **gesamte** Abwicklung der Anforderung eines Gutachtens, der Übermittlung an das Finanzamt und der Bekanntgabe des Gutachtens an den Anfordernden wird **elektronisch im Wege von FinanzOnline** erfolgen.
- Es ist daher nicht erforderlich, Papierversionen der Gutachten der FFG beim Finanzamt vorzulegen.



## Offene Fragen (III)



### **Kann man der Anforderung eines Gutachtens zusätzliche Unterlagen beilegen?**

- Nein, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens ist die zusätzliche Einreichung von Unterlagen nicht möglich. Es werden die in der Anforderungen abgefragten und dargestellten Inhalte begutachtet.

### **Kann man Unterlagen nachreichen oder nachträglich ergänzende Angaben machen?**

- Nein, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens ist die Nachreichung von Unterlagen nicht möglich.

## Offene Fragen (IV)



### **Mit welcher Bearbeitungsdauer ist zu rechnen?**

- Die FFG wird sich um rasche Bearbeitung bemühen. Eine aussagekräftige und präzise Darstellung in der Anforderung erleichtert der FFG die zeitnahe Erstellung des Gutachtens. Zielsetzung ist es, eine Bearbeitungsdauer von zwei Monaten nicht zu überschreiten. Eine Bearbeitung im Zeitraum von vier Monaten wird den Unternehmen garantiert.

### **Bleiben die der FFG gegenüber gemachten Angaben geheim?**

- Die FFG verpflichtet sich gegenüber der/dem Steuerpflichtigen, alle im Zusammenhang mit ihrer/seiner Tätigkeit erhaltenen Firmen- und Projektinformationen geheim zu halten.
- Das Gutachten wird ausschließlich dem Finanzamt zur Erledigung des Prämienantrages (elektronisch) übermittelt.
- Nur für Berechtigte bleibt das Gutachten in FinanzOnline einsehbar.

## Offene Fragen (V)



### **Kann man Einwände gegen ein Gutachten vorbringen?**

- Einwände gegen ein Gutachten der FFG sind ausschließlich gegenüber dem Finanzamt im Verfahren über die Forschungsprämie vorzubringen. Jedes Gutachten der FFG unterliegt der freien Beweiswürdigung durch das Finanzamt im Rahmen der Prüfung des Antrages auf Forschungsprämie. Die Entscheidung über eine beantragte Forschungsprämie verbleibt unverändert zur Gänze ausschließlich beim zuständigen Finanzamt.

### **Welche Sicherheit gibt ein positives Gutachten der FFG?**

- Jedes Gutachten der FFG unterliegt der freien Beweiswürdigung durch das Finanzamt im Rahmen der Prüfung des Antrages auf Forschungsprämie. Die Entscheidung über eine beantragte Forschungsprämie verbleibt unverändert zur Gänze ausschließlich beim zuständigen Finanzamt. Da die Begutachtung seitens der FFG nach einem hohen fachlichen Qualitätsmaßstab erfolgt, besteht bei einer positiven Begutachtung ein hohes Maß an faktischer Sicherheit .

## Offene Fragen (VI)



- Genereller Nutzen
- Faktische Rückwirkung
- Anzahl der Anträge
- Bearbeitungsdauer
- Rückfragen/Verbesserungen
- Muster
- Datensicherheit
- Rolle des WP
- Haftungsfragen
- Produktreifmachungskosten (Auslegung Frascati)

## Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt

### DBA Schweiz

#### Kernpunkte

- Vermögenswerte bei einer schweizerischen Zahlstelle von in der Republik Österreich ansässigen betroffenen Personen werden auf der Grundlage dieses Abkommens nachversteuert = **Legalisierung**
- Auf Erträgen und Gewinnen aus Vermögenswerten bei einer schweizerischen Zahlstelle wird von in der Republik Österreich ansässigen betroffenen Personen nach den Regelungen dieses Abkommens eine abgeltende Steuer erhoben = **anonyme Abfuhr**
- Schweiz kann von Österreich die Einführung von Maßnahmen zur Sicherung der Besteuerung von in der Schweiz ansässigen Personen verlangen in Bezug auf Kapitalerträge, die bei Zahlstellen in der Republik Österreich erzielt werden.
- Inkrafttreten voraussichtlich am 1.1.2013



### Anwendung

- Natürliche Personen, die in Österreich ansässig sind und ein Konto oder Depot am 1.1.2013 bei einer Schweizer Bank besitzen
- Nicht betroffen sind Gesellschaften, Vereine und Stiftungen.
- Ungeachtet sonstiger Bestimmungen findet dieses Abkommen keine Anwendung auf Erträge oder Gewinne, von denen in Anwendung des Abkommens vom 26.10.2004 (Zinsbesteuerungsabkommen), ein Steuerrückbehalt erhoben worden ist oder eine freiwillige Offenlegung erfolgt = 35 % EU-Quellensteuer.



### Vermögenswerte

- Bei schweizerischen Zahlstellen auf Konten oder Depots verbuchten Vermögen
- **Nicht als Vermögenswerte gelten:**
  - Inhalte von Schrankfächern und
  - Versicherungsverträge, die regulatorisch der schweizerischen Finanzmarktaufsicht unterstellt sind
  - Ausgenommen Lebensversicherungsmantel (Vermögenswerte, die von einer Lebensversicherungsgesellschaft für einen Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit einem individualisiert verwalteten Vermögen in Verbindung mit einem minimalen Versicherungsschutz und Aus- oder Rückzahlungsbedingungen, die nicht auf Tod, Invalidität oder Krankheit beschränkt sind, gehalten werden)



### Betroffene Person

- Vertragspartner einer schweizerischen Zahlstelle, Konto- oder Depotinhaber sowie nutzungsberechtigte Person der entsprechenden Vermögenswerte
- oder nutzungsberechtigte Person von Vermögenswerten, die gehalten werden von:
  - Einer Sitzgesellschaft (insbesondere juristischen Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmen und ähnlichen Verbindungen, die kein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben); oder
  - Einer Lebensversicherungsgesellschaft im Zusammenhang mit einem Lebensversicherungsmantel; oder
  - Einer anderen natürlichen Person über ein Konto oder Depot bei einer schweizerischen Zahlstelle



### Stichtage

- Stichtag 1 - 31.12.2002;
- Stichtag 2 - 31.12.2010;
- Stichtag 3 - letzter Tag des fünften Monats nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens;
- Stichtag 4 - letzter Tag des sechsten Monats nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens;
- Unterzeichnungsdatum 13.4.2012



### Regelung zur Nachversteuerung

- Schweizerische Zahlstellen informieren die Konto- und Depotinhaber innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens über den Inhalt dieses Abkommens und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten der betroffenen Person.
- Eine betroffene Person, die am Stichtag 2 und beim Inkrafttreten dieses Abkommens bei derselben schweizerischen Zahlstelle ein Konto oder Depot unterhält, muss der schweizerischen Zahlstelle spätestens per Stichtag 3 schriftlich mitteilen, für welche der beim Inkrafttreten dieses Abkommens bestehenden Konten oder Depots die **Nachversteuerung durch Einmalzahlung** erfolgen soll und für welche Konten oder Depots sie der schweizerischen Zahlstelle die Ermächtigung zur **freiwilligen Meldung** nach Art 9 gewährt.



### Nachversteuerung durch Einmalzahlung

- Schweizerische Zahlstellen erheben per Stichtag 3 eine Einmalzahlung auf den bei ihnen verbuchten Vermögenswerten der betroffenen Person.
- Einmalzahlung iHv 30 %
- Ausstellung einer Bescheinigung mit folgenden Angaben:
  - a) Identität (Name und Geburtsdatum) und Wohnsitz der betroffenen Person
  - b) soweit bekannt, die österreichische Finanzamts- und Steuernummer und/oder die österreichische Sozialversicherungsnummer
  - c) Name und Anschrift der schweizerischen Zahlstelle
  - d) Kundennummer der betroffenen Person (Kunden-, Konto- oder Depot-Nummer, IBAN-Code)
  - e) Betrag der Einmalzahlung und Berechnungsmodalitäten

### Höhe der Abschlagszahlung

- **Anonyme Einmalzahlung iHv 15 bis 38 %**
- Konkrete Höhe der Nachzahlung ergibt sich aus einer recht komplizierten mathematischen Formel, die sich anhand folgender Faktoren errechnet:
  - Länge der Kundenbeziehung
  - Zu- und Abflüsse innerhalb des Zeitraumes 31.12.2002 und 31.12.2010
  - Wertanstieg des Kapitalvermögens im Zeitraum 2003 bis 2010
  - Der anzuwendende Steuersatz beträgt 30 %.
  - **Mindestens** beträgt die Nachzahlung allerdings **15 %**.

Ab einer Höhe der Vermögenswerte auf den schweizerischen Konten und Depots von 2 Mio € erhöht sich der anzuwendende Steuersatz schrittweise (alle 2 Mio €) um jeweils 2 %, ab einer Vermögenshöhe von 8 Mio € beträgt er bereits 38 %.

- Nach ersten Schätzungen werden die sich ergebenden Nachzahlungen **im Regelfall zwischen 20 und 25 %** betragen.

### Modalitäten der Nachversteuerung

- Die schweizerische Zahlstelle überweist die erhobenen Einmalzahlungen nach Genehmigung der Bescheinigungen jeweils monatlich an die zuständige schweizerische Behörde.
- Die erste Überweisung erfolgt einen Monat nach dem Stichtag 3.
- Die zuständige schweizerische Behörde leitet die Einmalzahlungen jeweils monatlich an die zuständige österreichische Behörde weiter.
- Die erste Weiterleitung erfolgt zwei Monate nach dem Stichtag 3.



### Abgeltungswirkung (I)

- Mit der vollständigen Gutschrift der Einmalzahlung auf dem bei der schweizerischen Zahlstelle dafür eingerichteten Abwicklungskonto tritt Abgeltungswirkung ein.
- Abgegolten sind
  - Einkommensteuer
  - Umsatzsteuer
  - Erbschafts- und Schenkungssteuer
- Für die Höhe der Abgeltungswirkung ist der abgeltungswirksame Betrag (das relevante Kapital) maßgeblich.
- Das relevante Kapital entspricht dem Einlagestand zum 31.12.2010. Ist jedoch der Einlagestand zum 1.1.2013 höher oder gleich hoch wie der zum 31.12.2010, so entspricht das relevante Kapital dem Einlagestand zum 1.1.2013, höchstens jedoch dem 1,2-fachen des Einlagestandes zum 31. 12. 2010.



### Abgeltungswirkung (II)

- Steueransprüche, die vor dem Stichtag 1 entstanden sind, gelten ebenfalls als abgegolten.
- Die Abgeltungswirkung erstreckt sich auf alle Gesamtschuldner
- Abgeltungswirkung tritt nicht ein, soweit:
  - a) die Vermögenswerte aus Geldwäscherei herrühren; oder
  - b) im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens den zuständigen Behörden konkrete Hinweise auf nicht versteuerte Vermögenswerte bei einer schweizerischen Zahlstelle vorlagen und dies der betroffenen Person bekannt war oder diesbezüglich Verfolgungshandlungen wegen eines Finanzvergehens gesetzt worden sind.
- Keine Verfolgung von diesen Abgabenansprüche betreffenden Finanzvergehen





### Freiwillige Meldung

- Die schweizerische Zahlstelle übermittelt im Falle der schriftlichen Ermächtigung durch die betroffene Person folgende Angaben an die zuständige schweizerische Behörde:
  - a) Identität (Name und Geburtsdatum) und Wohnsitz der betroffenen Person
  - b) Soweit bekannt, die österreichische Finanzamts- und Steuernummer und/oder die österreichische Sozialversicherungsnummer
  - c) Name und Anschrift der schweizerischen Zahlstelle
  - d) Kundennummer der betroffenen Person (Kunden-, Konto- oder Depot-Nummer, IBAN-Code);
  - e) Jährlicher Kontostand per 31. Dezember für die Periode zwischen dem Stichtag 1 und dem Inkrafttreten dieses Abkommens.
- Die freiwillige Meldung gilt ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Ermächtigung als Selbstanzeige bezogen auf die gemeldeten Konten oder Depots.



### Verzicht auf die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, Haftung

- Beteiligte an einem Finanzvergehen, das vor Unterzeichnung dieses Abkommens von einer betroffenen Person hinsichtlich von Vermögenswerten im Sinne dieses Abkommens begangen wurde, werden nicht verfolgt.
- Auch keine Geldbuße gegen Verbände im Sinne des VbVG (außer Tat ist bereits ganz oder teilweise entdeckt und dies ist den Beteiligten bekannt oder Verfolgungshandlungen sind gesetzt worden)
- Keine Haftung nach § 11 BAO
- Beteiligte an Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb steuererheblicher Daten von Bankkunden vor Unterzeichnung dieses Abkommens begangen wurden, werden weder nach schweizerischem noch nach österreichischem Recht verfolgt.



### Meldung Zielstaaten

Schweiz teilt Österreich innerhalb von zwölf Monaten nach dem Stichtag 3 die gemessen am Volumen der Vermögenswerte zehn wichtigsten Staaten oder Territorien in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit mit, wohin diejenigen betroffenen Personen, die ihr Konto oder Depot zwischen der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten dieses Abkommens aufgelöst haben, die Vermögenswerte der saldierten Konten und Depots überwiesen haben. Die Mitteilung enthält zudem die Anzahl betroffener Personen pro Staat respektive Territorium.



### Berechnung des Steuerbetrages

- Stand Eröffnungsjahr (bzw 31.12.2002)
- Stand 31.12.2010
- Abflüsse 1.1.2003 bis 31.12.2010
- Wertsteigerungen 1.1.2011 bis 31.12.2012
- Zuflüsse 1.1.2011 bis 31.12.2012
- Abflüsse 1.1.2011 bis 31.12.2012



### Relevantes Kapital

- K8, falls  $K10 < K8$
- K10, falls  $K8 \leq K10 \leq 1,2 \cdot K8$
- $K8 \cdot 1,2$ , falls  $K10 > 1,2 \cdot K8$
- Oder K8 + Wertsteigerungen (2011, 2012) + Rückflüsse (2003-2010)



### Quellensteuer

- Schweizerische Zahlstellen erheben Quellensteuer auf folgende Erträge:
  - a) Zinserträgen
  - b) Dividendenerträgen
  - c) Sonstigen Einkünften als den unter den Buchstaben a) und b) genannten Erträgen
  - d) Veräußerungsgewinne
- Steuersatz 25 %
- Alternativ freiwillige Meldung